

drängt worden sei. Folge dieser Auslegung durch den BGH ist, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nicht die Gestalt einer – ausschreibungsfrei vergebaren – Dienstleistungskonzession haben, grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen, sofern nicht die vergaberechtlichen Spezialvorschriften der Vergabeverordnung (VgV) ausnahmsweise eine

freihändige Vergabe erlauben. Der BGH bejahte im konkreten Fall das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, verneinte allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Dienstleistungskonzession; auch liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach der VgV nach Meinung des BGH nicht vor.

Kampf um den Müll:

Bochum verteidigt kommunale Wertstofftonne mit Heuking Kühn Lüer Wojtek

Die Stadt Bochum hat mit der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek eine wichtige Entscheidung vor der Vergabekammer (VK) Arnsberg erstritten. Bochum darf Wertstoffe wie Plastikspielzeug oder Metallgegenstände in der „gelben Tonne“ mit einsammeln lassen. Das private Entsorgungsunternehmen Remondis hatte erfolglos versucht, die Einführung dieser „kommunalen Wertstofftonne“ vor der VK Arnsberg zu verhindern. Um die Entsorgung kümmert sich in Bochum seit 1994 die kommunale Umweltservice Bochum GmbH (USB). Remondis hatte geltend gemacht, die Einführung der „kommunalen Wertstofftonne“ hätte dennoch gesondert ausgeschrieben werden müssen, da die Mehrkosten den EU-Schwellenwert überschritten.

Die Stadt Bochum hat mit Hilfe von Dr. Ute Jasper und Dr. Jan Seidel von Heuking Kühn Lüer Wojtek den bundesweit beachteten Modellversuch verteidigt. Die VK Arnsberg (Beschluss vom 02.02.2011 – VK 27/10) hält eine gesonderte Ausschreibung trotz der Mehrkosten nicht für erforderlich. „Die VK Arnsberg hat zutreffend klargestellt, dass die gerin-

gen zusätzlichen Mengen im Vergleich zur gesamten Abfallentsorgung in Bochum nicht ins Gewicht fallen“, erläutert Dr. Ute Jasper. „Sie schafft damit Rechtssicherheit für langfristige Verträge. Würde man nur auf den EUSchwellenwert abstellen, wäre eine längerfristige Privatisierung öffentlicher Aufgaben nicht möglich“, so Dr. Ute Jasper weiter.

Der Streit ist Teil einer grundlegenden Auseinandersetzung zwischen privaten Entsorgern und Kommunen. „Bis 2015 müssen Wertstoffe, die bislang die Kommunen im Rahmen des Restmülls entsorgt haben, getrennt erfasst und verwertet werden“, ergänzt Dr. Jan Seidel. „Viele Kommunen wollen diese Wertstoffe gemeinsam mit den Abfällen der ‚gelben Tonne‘ erfassen - für diese sind jedoch die privaten Systembetreiber zuständig. Dies wirft die Frage auf, wem der Müll gehört.“ Angesichts der knappen Ressourcen und steigenden Rohstoffpreise steckt in dieser Frage auch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft.

Weitere Informationen unter: www.heuking.de.

Dach war selten dicht

Mieter hat ein Recht auf ordnungsgemäße Reparaturen

Ordentliche Dienstleistungen von Handwerkern gibt es nicht geschenkt. Trotzdem lohnt es sich für Immobilieneigentümer, bei Reparaturen an ihren vermieteten Wohnungen oder Häusern Fachleute zu konsultieren. Die Mieter müssen es nämlich nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS nicht dauerhaft hinnehmen, wenn schlampig gearbeitet wird und deswegen immer wieder aufs Neue nachgebessert werden muss.

(Oberlandesgericht Düsseldorf, Aktenzeichen I-10 U 46/07)

Der Fall: Offenkundig war das Dach einer Immobilie undicht, denn wenn es regnete, drang über einen längeren Zeitraum Wasser in die darunter liegenden Räume. Der Eigentümer ließ die undichten Stellen zwar reparieren, aber es wurde trotzdem immer wieder feucht. Die Hauptursache des Wassereintruchs war demnach nicht beseitigt. Alleine in einem



Jahr drang fünf bis sechs Mal eine größere Menge Wassers durch das Dach. Vorher schon hatte der Mieter den Eigentümer dazu aufgefordert, endlich dauerhaft Abhilfe zu schaffen. Als dies nicht gelang, kündigte er fristlos. Er vertrat die Meinung, diese Zustände seien ihm nun nicht länger zuzumuten.

Das Urteil: Ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf erkannte in den Vorfällen einen gesetzlich erforderlichen „wichtigen Grund“ für die außerordentliche, fristlose Kündigung. Das undichte Dach habe den vertragsgemäßen Gebrauch der Immobilie erheblich erschwert. Die Aussage eines Sachverständigen während des Verfahrens habe deutlich gemacht, dass die Instandsetzungsarbeiten nur unzureichend gewesen seien und keine dauerhafte Lösung dargestellt hätten. Genau darauf hätte aber eigentlich der Mieter einen berechtigten Anspruch gehabt.